



**Verordnung
zum Schutz vor unnötigen Störungen
in der Fassung vom 12. Oktober 1988**

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

1. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen

**von Montag bis Samstag
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

durchgeführt werden.

Besonders lärmende Arbeiten (z.B. Kreissägen, Häckseln von Gartenabfällen) sind am Samstagnachmittag nicht erlaubt.

2. Unter Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden Arbeiten zu verstehen, gleichviel ob sie im Haus selbst oder im Hof oder im Garten vorgenommen werden.
Zu den Hausarbeiten, die ruhestörend sein können, sind insbesondere zu rechnen:
Ausklappen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen
Gebrauchsgegenständen, Hämmern, Sägen und Hacken von Holz.
3. Zu den Gartenarbeiten, die ruhestörend sein können, sind insbesondere zu rechnen:
Der Betrieb von lärmerzeugenden Gartengeräten wie Rasenmäher, Motorsägen, Motorpumpen und dergleichen.

§ 2

**Benutzung von Musikinstrumenten,
Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten**

1. Durch die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten darf die öffentliche Ruhe nicht gestört werden.
Nach 22.00 Uhr dürfen Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte in der Öffentlichkeit nicht benutzt werden.
2. Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 ist die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten bei angemeldeten Veranstaltungen.

§ 3

Halten von Haustieren

1. Wer ein Haustier in der Nähe fremder Wohnungen hält, hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unzumutbaren Geräusche, welche die öffentliche Ruhe beeinträchtigen, von den Tieren selbst verursacht oder hervorgerufen werden;
gegebenenfalls ist das Tier so zu verwahren, dass durch seine Geräusche Dritte nicht gestört werden können.
2. Zu den die Ruhe beeinträchtigenden Geräuschen gehört insbesondere ständiges Bellen und Jaulen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 18 Abs. 2 Nr. 6 (jetzt Nr. 5) BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark (jetzt 2.500 €) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 durch die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten die öffentliche Ruhe stört,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte nach 22.00 Uhr benutzt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 nicht dafür Sorge trägt, dass die öffentliche Ruhe nicht durch unzumutbare Geräusche beeinträchtigt wird.